



Eigenständigkeit der Verwaltung (Übersicht 8 – Rn. 203)

Übungsfall: Sachverhalt

Die S ist vor zehn Jahren aus Deutschland in die USA gezogen.

Als sie wie jedes Jahr über die Sommermonate von Anfang Juni bis Ende August bei ihrer Mutter in Nordrhein-Westfalen verweilt, kommt ihr die Idee, dass sie gerne auch in Deutschland eine Waffe haben würde, um auch hier ihrem neuen Hobby – dem Sportschießen – nachgehen zu können. Sie stellt deshalb einen Antrag auf Erlaubnis einer dafür geeigneten Waffe. Kurz darauf erreicht sie ein Bescheid der zuständigen Behörde, der besagt, dass ihr aufgrund ihres Umzugs in die USA die Waffenerlaubnis in Deutschland nicht ausgestellt werden kann gem. § 4 Abs. 2 WaffG. Man wisse zwar, dass die S sehr zuverlässig sei, sich nie etwas zu Schulden habe kommen lassen und auch sämtliche sonstige Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG erfülle; leider habe man aber keine andere Wahl, da die S nicht mehr in Deutschland wohne.

Die S möchte das nicht hinnehmen und klagt nach erfolglosem Widerspruchsverfahren vor dem Verwaltungsgericht fristgemäß gegen den Ausgangsbescheid in Form des Widerspruchsbescheides. Sie macht geltend, dass sie die deutsche Waffenbesitzerlaubnis brauche, da sie andernfalls ihrem Hobby nicht nachgehen könne.

Hat die Klage der S Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Es ist davon auszugehen, dass die von S begehrte Waffe eine Waffe im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus § 48 Abs. 2 Nr. 4 WaffG.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Ermessensfehlerlehre Rn. 194 – 197
- weitere Hinweise in Übersicht 6, Rn. 203

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!